

## **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: Ausführungsbestimmungen für die Erteilung der Habilitation und die Ernennung von Privatdozenturen**

*Es gelten die gesamtuniversitären Bestimmungen und das Fakultätsreglement. Sofern diese Ausführungsbestimmungen im Widerspruch zu universitären Regelungen stehen oder Auslegungsspielraum veranlassen, gehen die gesamtuniversitären Regelungen diesen Ausführungsbestimmungen vor.*

### **§ 1 Grundlagen**

- 1 Gemäss § 11 der Habilitationsordnung der Universität verleiht die Regenz der Universität Basel auf Antrag der Fakultät den Grad Dr. habil.
- 2 Gemäss § 14 der Habilitationsordnung der Universität verleiht die Regenz der Universität Basel auf Antrag der Fakultät den Titel des Privatdozenten bzw. der Privatdozentin. Mit diesem Titel ist die Lehrbefugnis („venia docendi“) verbunden.
- 3 Üblicherweise wird das Verfahren auf Erteilung des Dr. habil und der Privatdozentur zusammengelegt. Liegt die Habilitation bereits vor wird nur das Verfahren zur Erteilung der Privatdozentur durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Fakultät auch nur das Habilitations-Verfahren durchführen.

### **§ 2 Verfahrensleitung**

- 1 Dem Dekan bzw. der Dekanin obliegt die Verfahrensleitung, vorausgesetzt es besteht keine Befangenheit.
- 2 Er bzw. sie kann die Verfahrensleitung an ein Mitglied der Gruppierung I delegieren, bei dem keine Befangenheit im Sinne der „Wegleitung betreffend Ausstand in Berufungs- und Findungsverfahren“<sup>1</sup> besteht.

### **Teil 1: Der Grad des Dr. habil.**

#### **§ 3 Ziel des Habilitationsverfahrens**

- 1 Das Habilitationsverfahren soll den Nachweis der Fähigkeit erbringen, ein Fachgebiet in Forschung und Lehre zu vertreten.

#### **§ 4 Eröffnung des Verfahrens**

- 1 Der Antragsteller beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Dekan.
- 2 Der Antrag umfasst:
  - Den Namen eines Mitglieds der Gruppierung I, welche die Erteilung des Grades bzw. des Titels unterstützt. Diese Person wird im Folgenden Mentor genannt.

---

<sup>1</sup> Erlassen vom Rektorat am 01.10.2013

- Lebenslauf.
- Nachweis der Promotion.
- Liste der wissenschaftlichen Leistungen, wobei die Leistungen, die zur Habilitationsleistung zählen sollen gesondert aufzuführen sind. Leistungen, die für eine andere akademische Qualifikation benutzt wurden, können nicht mehr eingereicht werden.
- Dokumentation universitärer Lehrtätigkeit, wenn möglich mit Lehrevaluationen, und besuchter pädagogisch-didaktischer Kurse.

- 3 Der Dekan bzw. die Dekanin prüft die Vollständigkeit des Antrages und eröffnet gegebenenfalls das Verfahren.
- 4 Der Dekan, der Forschungsdekan, der Studiendekan und der Mentor arbeiten Vorschläge für externe Gutachter zuhanden der Fakultätsversammlung aus.

## § 5 Verfahren

- 1 Die Fakultätsversammlung entscheidet binnen zehn Wochen nach Einreichen des Gesuches über die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Diese Frist steht während der vorlesungsfreien Zeit still. Der Mentor vertritt das Geschäft in der Fakultätsversammlung.
- 2 Die Fakultätsversammlung wählt drei Gutachtende, davon in der Regel zwei externe Personen. Der Kandidat / die Kandidatin kann einen weiteren Gutachtenden benennen.
- 3 Der Dekan fragt die Gutachter an. Er gibt ihnen die Kriterien („Fakultäre Kriterien“, Oktober 2007), nach denen der Kandidat / die Kandidatin beurteilt werden sollen, an.
- 4 Die Fakultätsversammlung entscheidet nach Kenntnisnahme der Gutachten über die Zulassung zur Probevorlesung in der Fakultätsversammlung mit anschliessendem Kolloquium.
- 5 Die Fakultätsversammlung bestimmt das Thema der Probevorlesung aus den drei Vorschlägen der Kandidatin bzw. des Kandidaten und teilt ihm bzw. ihr die Themenwahl spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit. Für die Probevorlesung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat Themen wählen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Habilitationsschrift stehen.
- 6 Der Beschluss der Fakultätsversammlung über die Zulassung zur Probevorlesung oder den Abbruch des Verfahrens ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Monate nach der Einleitung des Habilitationsverfahrens mitzuteilen.
- 7 Das Dekanat informiert die Regenz über Ort und Zeitpunkt der Probevorlesung. Die Regenz kann eine Vertretung entsenden.
- 8 Wenn die Fakultätsversammlung nach Anhörung der Probevorlesung und des Kolloquiums befindet, die Kandidatin bzw. der Kandidat sei geeignet, so stellt und begründet sie bei der Regenz schriftlich den Antrag, die Habilitation für einen durch die Fakultät beschlossenen Wissenschaftsbereich zu erteilen.
- 9 In der Regel beantragt die Fakultätsversammlung gleichzeitig die Ernennung zum Privatdozenten / zur Privatdozentin.

- 10 Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, die Probevorlesung und/oder das Kolloquium aber als ungenügend beurteilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einmal Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens eine neue Probevorlesung zu halten. Ein zweiter ungenügender Probevortrag führt zur Ablehnung der Habilitation.
- 11 Die Regenz verleiht aufgrund der angenommenen Habilitationsleistung, der bestandenen Probevorlesung und des bestandenen Kolloquiums den Grad eines Dr. habil.

## **§ 6 Ablehnung der Habilitation**

- 1 Die Ablehnung muss die Fakultät der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mittels begründeter Verfügung mitteilen.
- 2 Bei Ablehnung der Habilitation kann das Verfahren nicht wiederholt werden.
- 3 Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten steht das Recht auf Einsicht in die für den Entscheid massgebenden Akten zu.

## **§ 7 Unlauteres wissenschaftliches Verhalten**

- 1 Wird vor der Verleihung festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so wird das Habilitationsverfahren eingestellt, oder im Zweifelsfall bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- 2 Besteht die Habilitationsleistung ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Habilitation als nicht bestanden.
- 3 Wird das Plagiat erst nach der Verleihung des Grades Dr. habil. Festgestellt, so entzieht die Regenz auf Antrag der Fakultät den erteilten Grad.

## **Teil 2: Die Privatdozentur (venia docendi)**

## **§ 8 Ziel des Verfahrens zur Erteilung der Privatdozentur**

- 1 Die Privatdozentur ist eine Auszeichnung für erfolgreiche und positiv evaluierte universitäre Lehrtätigkeit von Habilitierten. Sie umfasst die Lehrbefugnis an der Fakultät.

## **§ 9 Eröffnung des Verfahrens**

- 1 Der Antragsteller beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Dekan.
- 2 Der Antrag umfasst:
  - Lebenslauf.
  - Nachweis der Habilitation (entfällt bei gleichzeitigem Verfahren).
  - Dokumentation universitärer Lehrtätigkeit, wenn möglich mit Lehrevaluationen, und besuchter pädagogisch-didaktischer Kurse.

- 3 Der Dekan bzw. die Dekanin prüft die Vollständigkeit des Antrags und eröffnet gegebenenfalls das Verfahren.

## **§ 10 Verfahren zur Erteilung der *venia docendi***

- 1 Die Fakultätsversammlung entscheidet nach Anhörung des Studiendekans oder der Studiendekanin über die Zulassung zur Probevorlesung in der Fakultätsversammlung mit anschliessendem Kolloquium.
- 2 Die Fakultätsversammlung bestimmt das Thema der Probevorlesung aus den drei Vorschlägen der Kandidatin bzw. des Kandidaten und teilt ihm bzw. ihr die Themenwahl spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit.
- 3 Das Dekanat informiert die Regenz über Ort und Zeitpunkt der Probevorlesung. Die Regenz kann eine Vertretung entsenden.
- 4 Bei gleichzeitigem Verfahren zur Erteilung der Habilitation und der Privatdozentur erfolgt der Probevortrag nur im Rahmen von §5.
- 5 Bei positivem Befund beantragt die Fakultätsversammlung der Regenz die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) und den Titel «Privatdozent» bzw. «Privatdozentin» als Auszeichnung erfolgreicher und positiv evaluierter universitärer Lehrtätigkeit sowie erfolgreicher Habilitation oder einer vergleichbaren Qualifikation an einer anderen Hochschule.
- 6 Bei negativem Befund wird das Verfahren ergebnislos abgebrochen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann frühestens nach zwei Jahren einen neuen Antrag stellen.

## **§ 11 Pflichten der Privatdozenten**

- 1 Mit der Annahme des Titels verpflichten sich Privatdozierende, eine unentgeltliche Lehrveranstaltung und deren Leistungsüberprüfung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Basel durchzuführen.
- 2 Die Curriculumskommission legt den Inhalt der Lehrverpflichtung fest.
- 3 Die Fakultät kann auf begründetes Gesuch hin Privatdozierende für maximal zwei aufeinander folgende Semester von der Lehrverpflichtung befreien.
- 4 Die Curriculumskommission kann in Ausnahmefällen über eine finanzielle Abgeltung der Lehrleistung bestimmen, insbesondere bei Pflichtveranstaltungen mit grossen Teilnehmerzahlen.
- 5 Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten halten innerhalb eines Jahres nach der Verleihung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung.

## **§ 12 Ordentliche Überprüfung der Privatdozentur**

- 1 Alle fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung der Privatdozentur durch die Regenz bzw. nach der letzten Evaluation, prüft die Fakultät, ob die Voraussetzungen für die Privatdozentur noch gegeben sind.
- 2 Fällt eine Überprüfung der Privatdozentur in den Zeitraum von vier Jahren vor der ordentlichen Emeritierung, so kann die Evaluationskommission auf die Durchführung der Überprüfung verzichten.

- 3 Die Überprüfung obliegt der Evaluationskommission, bestehend aus dem amtierenden Dekan bzw. Dekanin, dem Forschungsdekan bzw. Forschungsdekanin und dem Studiendekan bzw. Studiendekanin.
- 4 Bei einer positiven Beurteilung teilt der Dekan bzw. die Dekanin das Ergebnis der Überprüfung dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Regenz mit.
- 5 Kommt die Evaluationskommission zu einer negativen Beurteilung, unterbreitet sie der Fakultätsversammlung einen Antrag auf Entzug des Titels.

### **§ 13 Ausserordentliche Überprüfung der Privatdozentur**

- 1 Stellt die Curriculumskommission fest, dass die Verpflichtungen in der Lehre nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so beauftragt sie die Evaluationskommission mit der Überprüfung der Privatdozentur und zwar auch ausserhalb der Zeitspanne gemäss § 8 Abs. 1.
- 2 Sprechen anderweitig schwerwiegende Gründe gegen eine Fortsetzung der Privatdozentur so kann der Dekan bzw. die Dekanin die Evaluationskommission mit der Überprüfung der Privatdozentur beauftragen.

## **Teil 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Übergangsbestimmung**

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Verabschiedung durch die Fakultätsversammlung in Kraft und ersetzt das bisherige Merkblatt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Habilitation bzw. zum Privatdozenten / Privatdozentin vom 26.02.2004.

Verabschiedet an der Sitzung der Fakultätsversammlung

vom 12.06.2014



Prof. Dr. Yvan Lengwiler

Dekan